

# RS OGH 1990/6/13 13Os5/90, 14Os27/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.06.1990

## Norm

StGB §302 Abs1

## Rechtssatz

Die Weisung, eine Bauführung auch vor rechtskräftiger Baubewilligung zu tolerieren, stellt zwar ohne Zweifel eine verwaltungsrechtlichen Grundsätzen widerstrebende, dessen ungeachtet aber nach außen hin wirksame, formlose Baubewilligung unter Verletzung der eine derartige Regelung verbietenden (Krnt) BauO dar, doch kann jedenfalls dann, wenn der betreffende Beamte (Bürgermeister) die Abführung des bereits anhängigen Bauverfahrens unter Beachtung der in der Krnt BauO vorgeschriebenen Richtlinien nicht beeinflusst, von einer bereits für sich allein zur Schädigung eines konkreten Rechtes der Gebietskörperschaft führenden totalen Negierung der maßgeblichen (Krnt) BauO keine Rede sein.

## Entscheidungstexte

- 13 Os 5/90  
Entscheidungstext OGH 13.06.1990 13 Os 5/90  
Veröff: JBl 1990,807 (Bertel)
- 14 Os 27/96  
Entscheidungstext OGH 23.04.1996 14 Os 27/96  
Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0096836

## Dokumentnummer

JJR\_19900613\_OGH0002\_0130OS00005\_9000000\_006

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)